Steuerberater-Verband e.V. Köln
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2275

A06, A18

Steuerberater-Verband e.V. Köln · Von-der-Wettern-Straße 17 · 51149 Köln

Landtag NRW
Referat I.A.1 – Plenum, Ausschüsse
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Köln, 27. Februar 2020 /Ka

Stellungnahme zum Antrag der CDU und FDP: Freie Berufe unterstützen: Qualität, Qualifikation, Verbraucherschutz und Transparenz stärken, EU-Dienstleistungspaket begleiten

Sehr geehrte Frau Heuser,
sehr geehrter Herr Wilhelm,

in vorbezeichneter Angelegenheit übermittele ich beigefügt die Stellungnahme des Präsidenten des Steuerberater-Verbandes e.V. Köln zur Anhörung am 06. März 2020 mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Dr. Dominik Scheuerer
Hauptgeschäftsführer

Steuerberater-Verband e.V. Köln
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

Köln, 27. Februar 2020

Stellungnahme zum Antrag der CDU und FDP: Freie Berufe unterstützen: Qualität, Qualifikation, Verbraucherschutz und Transparenz stärken, EU-Dienstleistungspaket begleiten

Steuerberater als wichtige Stütze der rechtsstaatlichen Ordnung

Steuerberater üben in Deutschland einen Freien Beruf aus. Ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.[1] Ca. 96.500 Berufsträger, darunter Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatergesellschaften sind in 21 Steuerberaterkammern organisiert.[2] Der DStV vertritt die Interessen von rund 36.500 selbstständigen Berufsträgern in 16 Mitgliedsverbänden, davon 9.720 in Nordrhein-Westfalen.

Steuerberater schützen Verbraucher vor minderwertiger Beratung. In Streitfällen übernehmen sie die Mandantenvertretung vor Finanzgerichten. Gleichzeitig erhalten Steuerberater die Funktionsfähigkeit des Staates, indem sie das staatliche Steueraufkommen sichern. Im Jahressteuergesetz 2019 erfolgte die Würdigung der Steuerberater zum „Organ der Steuerrechtspflege".[3] Die Organstellung unterstreicht das souveräne Handeln der Berufsangehörigen während der Mandatsübernahme und gegenüber den staatlichen Stellen. Das Bundesverfassungsgericht urteilte, dass die Pflichten und die Berufsauffassung der Rechtsanwälte und Steuerberater in Deutschland gleichgestellt sind.[4] Die Tätigkeiten der Steuerberater stützen das Allgemeininteresse und schützen als fester Bestandteil der rechtsstaatlichen Ordnung und die Funktionsfähigkeit der Bundesrepublik.

Wie bei den anderen Freien Berufen auch, bestimmen Berufsethik, Selbstregulierung (Berufsordnung) und Verantwortung für Mandanten und Gesellschaft die Berufsausübung der Berufsträger. Der Beruf des Steuerberaters ist komplex, da er sowohl betriebswirtschaftliche als auch steuerrechtliche Aspekte vollumfänglich umfassen muss. Die Durchfallquote bei Steuerberaterexamina beträgt rund 43 Prozent.[5] Regelmäßige Fortbildungen prägen das Berufsbild und sorgen für eine zeitgemäße und qualitativ hochwertige Steuerberatung.

Dem gegenüber stehen die Mandanten, die als Endkunden der Steuerberatung darauf vertrauen können, dass die Marke Steuerberater für Qualität, Vertrauen und Integrität steht. Auch im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Rechtsstaats erfüllen Steuerberater eine wichtige sozioökonomische Rolle in der Gesellschaft. Steuerberater unterstützen den Staat bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und schaffen durch Information und Beratung Vertrauen in das deutsche Steuersystem.

---

[1] § 32 Abs. 2. StBerG.
[2] § 73 ff. Steuerberatungsgesetz (StBerG).
[3] https://www.dstv.de/interessenvertretung/beruf/beruf-aktuell/tb-005-20-cm-berufsrecht-der-stb-2 und Vgl. § 32 Abs. 2 S. 1 StBerG.
[4] vgl. BVerfGE 80, 269.
[5] https://media.nwb.de/hp/NWB_de/Downloads/Ergebnisse_StBExamen_2018_2019.pdf.

Das Berufsbild des Steuerberaters, wie es in Deutschland normiert ist, ist im europäischen Vergleich einzigartig. Die berufsständische Selbstorganisation, Zulassungsvoraussetzungen, die Ausübung von Vorbehaltsaufgaben und die Pflicht zur ständigen Fort- und Weiterbildung sind nur einige Merkmale, die den deutschen Berufsstand von Berufsständen in der EU unterscheidet. Das Berufsrecht des Steuerberaters ist, mit Ausnahme Österreichs, mit anderen EU-Mitgliedstaaten nur bedingt vergleichbar. Dies ist eine zentrale Herausforderung, die sich der deutsche Gesetzgeber im Hinblick auf europäische Normierung im EU-Binnenmarkt bewusst sein muss.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) fordert:

- Die Unabhängigkeit des Berufsstands sichern! Der DStV tritt für ein liberales Berufsrecht ein, das die hohe Qualität der Steuerberatung in Deutschland weiterhin sicherstellt. Dies dient dem Schutz der Verbraucher. Die Steuerberatung als Dienstleistung höherer Art bedarf eines freiheitlichen Umfelds. Die Berufsausübungsregeln dürfen keine Beschränkungen enthalten, die den Berater als Unternehmer unverhältnismäßig in seiner wirtschaftlichen Entfaltung eingrenzen.
- Die Selbstorganisation des Berufsstands bietet die passgenaue Antwort auf das ausdifferenzierte, dynamische deutsche und internationale Steuerrecht und muss erhalten bleiben.
- Der Bundestag und die Länderparlamente sind entscheidend, Regulierungsbestrebungen der EU-Kommission auf ihre Subsidiarität hin zu überprüfen und gegebenenfalls Rügen auszusprechen, wenn Eingriffe die Kompetenzordnung gefährden.[6]

Die Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen[7], zur Erbringung von Dienstleistungen[8] und das Richtlinien- und Verordnungspaket für den EU-Binnenmarkt (sog. „EU-Dienstleistungspaket") sind zentrale Herausforderungen für das nationale Berufsrecht. Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik von 2015 (StBVV) und 2018 (StBerG) unterziehen das nationale Berufsrecht zusätzlich einem europarechtlichen Stresstest. Im Folgenden möchten wir die gegenwärtigen europapolitischen Herausforderungen der Steuerberaterbranche darstellen.

Das Steuerberatungsgesetz und die Steuerberatervergütungsverordnung als Gegenstand von Vertragsverletzungsverfahren

Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater unter Druck

Die geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen ist in Deutschland bestimmten Berufsgruppen vorbehalten. §§ 32 und 33 Steuerberatungsgesetz (StBerG) umreißen die für Steuerberater vorbehaltenen Aufgabenbereiche. § 3 StBerG definiert, welche Berufsgruppen das Alleinwahrnehmungsrecht zur *„unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen"* besitzen. Der deutsche Gesetzgeber möchte mit diesen **Vorbehaltsaufgaben** sicherstellen, dass die genannten Berufsangehörigen über die nötige Qualifikation und Kompetenz zur stetigen Fortbildung auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsrechts verfügen.

Zusätzlich zur *unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen* hat der deutsche Gesetzgeber in den letzten Jahrzehnten auf die gesellschaftliche Veränderung und die Beratungsnachfrage

---

[6] https://www.dstv.de/interessenvertretung/europa/europa-aktuell/tb-031-17-bi-deutschland-legt-subsidiaritaetsruege-gegen-eu-vorhaben-ein.

[7] 2005/36/EG Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie.

[8] 2006/123/EG EU-Dienstleistungsrichtlinie.

reagiert und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit den Bereich der Vorbehaltsaufgaben gelockert. § 4 StBerG ermöglicht es Personen, die über spezielle steuerliche Kenntnisse aus ihrem jeweiligen Berufsfeld verfügen, neben ihrer Haupttätigkeit, oder im Zusammenhang mit dieser, eine niederschwellige Steuerberatung anzubieten. Insgesamt sind 16 Personengruppen zur *„beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen"* befugt. So leistet zum Beispiel ein *Notar*[9] ausschließlich steuerliche Hilfeleistung bei der Grunderwerb- und Erbschaftsteuer und nur dann, wenn dies im Zusammenhang mit beurkundeten Verträgen steht. Notaren ist es grundsätzlich untersagt, steuerliche Hilfeleistung als eigenständiges Beratungsmerkmal anzubieten.

Für alle subsumierten Berufsgruppen unter § 4 StBerG gilt: Hilfeleistungen in Steuersachen sind nur gestattet, wenn sie „im Rahmen" und „soweit" diese Hilfeleistung im Zusammenhang mit deren Haupttätigkeit erbracht werden. Damit stehen Bedürfnis- und Kundenorientierung im Einklang mit der Wahrung von Qualitätsansprüchen an die erbrachte Beratung und dem gesellschaftlichen Interesse des Verbraucherschutzes.

Vertragsverletzungsverfahren: Steuerberatungsgesetz - Vorbehaltsaufgaben und partieller Berufszugang als Streitgegenstände

Mit dem Aufforderungsschreiben C(2018) 4650 vom 19. Juli 2018 eröffnete die EU-Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. Darin zweifelt sie an der europarechtlichen Konformität des Steuerberatungsgesetzes. Die EU-Kommission sieht in der gegenwärtigen Ausgestaltung Zugangshürden zum Steuerberatungsmarkt in Deutschland.

Streitgegenstand sind § 4 StBerG (Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen) und § 3 StBerG (Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen). Ferner habe Deutschland gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (BQARL) verstoßen und damit den Berufszugang in Deutschland unverhältnismäßig eingeschränkt.

Die EU-Kommission bemängelt:

a) Die Befugnisse zu steuerlicher Hilfeleistung von anderen Dienstleistern (§ 4 StBerG) führten dazu, dass die deutschen Regelungen die Ziele des Allgemeininteresses (u.a. Verbraucherschutz) nicht schützen und somit inkohärent und unverhältnismäßig seien.
b) Einen weiteren Grund der Inkohärenz sieht die EU-Kommission in der benötigten Vollqualifikation zur Ausführung der Vorbehaltsaufgaben (§ 3 StBerG). Sie bezweifelt, dass die Tätigkeiten derart komplex seien, dass zur Erledigung dieser Aufgaben nur die genannten Berufe befähigen.
c) Damit sieht die Kommission auch einen Verstoß der Verhältnismäßigkeit der BQARL. Diese Richtlinie gewährleistet die Berufsaufnahme aller Staatsangehörigen der EU, des EWR und der Schweiz, die ihre Qualifikation in einem EU-Mitgliedstaat erworben haben, unter denselben Voraussetzungen wie Inländer den Zugang zu demselben Beruf in anderen Mitgliedstaaten aufzunehmen.[10]

Der Grundsatz des partiellen Zugangs zu Tätigkeiten, die bestimmten Berufen vorbehalten sind, ist in Art. 4f der BQARL festgelegt. Demnach können Berufsangehörige, die einer echten wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nachgehen, die Tätigkeiten dieses Berufs auch dann im Aufnahmemitgliedstaat ausüben, wenn dort entweder dieser Beruf an sich nicht existiert oder die Tätigkeiten einem anderen Beruf vorbehalten sind, beziehungsweise diesem Beruf im Aufnahmemitgliedstaat ein breiteres Spektrum an

---

[9] vgl. § 4 Abs. 1 StBerG.
[10] Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005, ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22.

Tätigkeiten vorbehalten ist. Unter den in Art. 4f Abs. 1 BQARL genannten Voraussetzungen, die auf der Rechtsprechung des EuGH beruhen, können Antragsteller bei Vorliegen bestimmter Bedingungen unter den oben genannten Umständen einen partiellen Zugang zu Tätigkeiten erhalten, die im Aufnahmemitgliedstaat einem bestimmten Beruf vorbehalten sind.

Bisher hatte die Bundesregierung einen partiellen Berufszugang für Tätigkeiten ausgeschlossen, wenn diese der Vorbehaltsaufgabe der Steuerberater zugerechnet werden konnten. Begründet wurde dies, wie im Rahmen der BQARL zulässig, mit zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (Verbraucherschutz). Indem kein partieller Zugang gewährt werde, sei sichergestellt, dass der Verbraucher vor der Beratung durch nicht qualifizierte Personen geschützt sei.

Die EU-Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die Regelungen des § 4 StBerG in Verbindung mit den § 2 S. 1 StBerG und § 3 StBerG inkohärent und unverhältnismäßig seien, da sich die Ausnahmetatbestände in Art und Umfang maßgeblich unterscheiden. Ferner sei dies mit Art. 59 Abs. 3 der BQARL und Art. 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) nicht vereinbar.[11]

DStV-Position zum laufenden Vertragsverletzungsverfahren

- Die **Vorbehaltsaufgaben** werden von besonders befähigten Personen nach § 3, 3a StBerG ausgeübt. Ihre persönliche Eignung ist der Schlüssel für eine vertrauenswürdige und qualitativ hochwertige steuerliche Beratung. § 3a StBerG ermöglicht es bereits heute im EU-Binnenmarkt tätigen Beratern, ihre Leistung in Deutschland vorübergehend anzubieten.
    - Um der Komplexität des deutschen Steuerwesens Rechnung zu tragen, werden hohe Anforderungen an Steuerberater gestellt, die sie in Eignungsprüfungen nachweisen müssen.[12] Diese Zulassungsschranke betreffen sowohl Inländer als auch EU-Ausländer, die sich dauerhaft beratend in Deutschland niederlassen möchten.[13] Der DStV kann hier keine diskriminierende Zulassungshürde bzw. Marktzutrittshürde erkennen.
    - Der DStV sieht in den bestehenden Regelungen zur Ausübung der Steuerberatung vielmehr einen Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse und der gewollten Binnenmarktharmonisierung.
- Für den DStV hat sich das System der **beschränkten Hilfe in Steuersachen** nach § 4 StBerG bewährt. Aus der differenzierten Nachfrage nach weniger umfangreichen steuerlichen Beratungsdienstleistungen als Nebendienstleistung der unter § 4 StBerG subsumierten Personen, ist die gefundene Lösung sowohl für den Verbraucher als auch für den Schutz der Allgemeinheit vor Falschberatung kohärent und verhältnismäßig.
- Fälschlicherweise weißt die EU-Kommission nicht darauf hin, dass § 4 StBerG nur zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen bevollmächtigt. Die unter § 4 StBerG gegebene Ermächtigung ist konditional und begrenzt.
    - Die steuerliche Hilfeleistung ist sachlich und personell beschränkt.
    - Die Hilfeleistung darf nur in Zusammenhang mit der Haupttätigkeit erbracht werden und nur, wenn die steuerliche Hilfeleistung für die Ausübung der Haupttätigkeit unabdingbar ist.
- Der DStV würde es begrüßen, wenn der deutsche Gesetzgeber die Ausnahmen von den Vorbehaltsaufgaben konkretisieren würde, damit ihr Umfang und ihre

---

[11] Europäische Kommission: Aufforderungsschreiben – Vertragsverletzung Nr. 2018/2171, C(2018) 4650final.
[12] Vgl. §§ 35 ff. StBerG.
[13] Vgl. § 37a Abs. 4 S. 4 StBerG.

Wirkungstiefe klarer erkennbar werden. Damit würde die bereits etablierte Praxis rechtlich eindeutiger definiert und verständlicher.

- Der DStV teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass eine Ablehnung des **partiellen Berufszugangs** mit den Argumenten des Verbraucherschutzes im Rahmen der BQARL umfänglich abgegolten sind.

Das Vorverfahren des Vertragsverletzungsverfahrens wurde im März 2019 abgeschlossen. Ob es zur Klageerhebung vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) kommt, wird die EU-Kommission demnächst entscheiden müssen.

Vertragsverletzungsverfahren: Steuerberatervergütungsverordnung und HOAI

Im Juni 2015 leitete die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik aufgrund der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und der Steuerberatervergütungsordnung (StBVV) ein. Beide schienen unvereinbar mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die dort geregelten Mindestsätze erfüllten nach Auffassung der EU-Kommission unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nicht die Anforderungen von Art. 15 der Richtlinie 2006/123/EG (EU-Dienstleistungsrichtlinie).

Die Bundesregierung hatte gegenüber der EU-Kommission im Vorfeld signalisiert, die StBVV anzupassen. Die Anpassungen führten dazu, dass die StBVV fortan nur noch auf Inländer Anwendung findet. Steuerberatern mit Sitz im Ausland, die in Deutschland (nach § 3a StBerG) nur temporär Hilfeleistung in Steuersachen anbieten, müssen das deutsche Recht nicht mehr zwingend anwenden. Zudem sind Abweichungen von Mindestgebühren innerhalb des Vergütungsrahmens nach unten möglich, wenn die Vergütung in keinem angemessenen Verhältnis zu Leistung und Verantwortung sowie zum Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.

Der DStV wertete diese von der EU-Kommission verlangten Anpassungen damals als akzeptabel, entsprach beispielsweise das mögliche Unterschreiten des Vergütungsrahmens bereits gängiger Praxis. Die EU-Kommission beschied daraufhin die Änderungen in der StBVV als europarechtskonform.

Daraufhin konzentrierte sich das Vertragsverletzungsverfahren auf die HOAI, das mit dem EuGH-Urteil vom 4. Juli 2019 endete. Der EuGH bemängelte darin die starren Vergütungsregelungen.

Erfreulich ist aus Sicht des DStV, dass der EuGH ausdrücklich festgestellt hat, dass die Existenz von **Mindestsätzen** Beratungsleistungen im Hinblick auf die Beschaffenheit des deutschen Marktes grundsätzlich dazu beitragen kann, eine hohe **Qualität** der Beratung zu gewährleisten. Zu begrüßen ist auch, dass das Gericht bekräftigt hat, dass **Höchstpreise** im Grundsatz zum **Verbraucherschutz** beitragen können, indem unter anderem die Transparenz der von den Dienstleistern angebotenen Preise erhöht wird. Für den DStV wurden damit die Freien Beruf in Deutschland im Hinblick auf das bereitzustellende öffentliche Gut Verbraucherschutz und Qualitätssicherung gestärkt.

Das Arbeitsprogramm der EU-Kommission für 2020

Auch über sekundäre Rechtsakte versuchte die *Juncker*-Kommission den Dienstleistungsmarkt, insbesondere im Bereich wichtiger Unternehmensdienstleistungen wie Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, weiter zu liberalisieren. Das sogenannte EU-Dienstleistungspaket bestand ursprünglich aus drei Maßnahmen und sollte darauf hinwirken, dass bestehende und zukünftige Berufsregulierungen keine Hindernisse für den Binnenmarkt für Dienstleistungen

darstellen. Die *von der Leyen*-Kommission greift Teile des EU-Dienstleistungspakets in ihrem Arbeitsprogramm 2020 erneut auf.

Neben rechtlich nicht verbindlichen Reformempfehlungen für die Regulierung Freier Berufe[14] bestand das Paket aus:

- einem Verordnungs- und einem Richtlinienvorschlag über die Einführung einer *Europäischen elektronischen Dienstleistungskarte*[15],
- einem Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines *Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und -anforderungen*[16] sowie
- einem Richtlinienvorschlag für eine *Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Einführung neuer Berufsregulierungen*[17].

Nur die Richtlinie zur Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde letztlich verabschiedet. Die Elektronische Dienstleistungskarte und das Notifizierungsverfahren wurden aufgrund des Widerstands im Europäischen Parlament und Ministerrat ab 2018 nicht weiter beraten.

Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die EU-Institutionen haben am 28.6.2018 die *Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen* verabschiedet.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind im jeweiligen nationalen Fachrecht verpflichtet, die Vorgaben der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie zu beachten. So ist für die steuerberatenden und prüfenden Berufe im Steuerberatungsgesetz (StBerG) bzw. in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) vorgesehen, dass die jeweils zuständigen Fachministerien im Wege der Rechtsaufsicht überprüfen, ob bei Erlass oder Änderung der Berufssatzungen die Vorgaben der Richtlinie beachtet wurden.

Der DStV begrüßt das klare Ziel des Gesetzgebers, sich auf eine 1:1-Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie zu beschränken. Damit wird den europarechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der Richtlinie genüge getan, allerdings unter Bürokratiegesichtspunkten auch nicht darüber hinausgegangen.[18] Eine Umsetzung in das nationale Recht muss bis zum 30.7.2020 erfolgen.

Notifizierungsverfahren

Bei der Reform des Notifizierungsverfahrens soll der EU-Kommission ein Widerspruchsrecht beim Erlass neuer oder der Änderung bestehender Berufsregulierungen eingeräumt werden. Der DStV hat sich in der Vergangenheit vehement dagegen verwahrt[19], denn grundsätzlich fällt es in den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten, über die Reglementierung von Berufen zu entscheiden. Es ist mit der bestehenden Kompetenzordnung (Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung) nicht vereinbar, der EU-Kommission ein Widerspruchsrecht beim Erlass neuer oder der Änderung bestehender Berufsregulierungen einzuräumen. Unweigerlich würde dies zu einer weitreichenden Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zulasten der Mitgliedstaaten führen und das Prinzip des institutionellen Gleichgewichts in der EU aushebeln. Das geplante Beschlussrecht für die EU-Kommission würde zu einer

---

[14] COM(2016)820 final.
[15] COM(2016) 823 final und 824 final.
[16] COM(2016) 821 final.
[17] COM(2016) 822 final bzw. Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen.
[18] https://www.dstv.de/interessenvertretung/beruf/beruf-aktuell/tb-021-20-cm-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zur-umsetzung-der-eu-verhaeltnismaessigkeitsrichtlinie.
[19] https://www.dstv.de/interessenvertretung/europa/stellungnahmen-europa/e-12-18.

vorübergehenden de facto Gesetzgebungskompetenz gegenüber den Mitgliedstaaten führen. Der DStV lehnt das Ansinnen mit Verweis auf Subsidiaritäts- und Rechtsstaatsbedenken ab. Wenn die EU-Kommission zur Überzeugung gelangt, dass nationale Berufsrechtsregelungen gegen europäisches Recht verstoßen, bleibt ihr der Weg über das Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 AEUV.

Elektronische Dienstleistungskarte

Der Richtlinienentwurf zur Einführung einer europäischen elektronischen Dienstleistungskarte war das am kontroversesten diskutierte Legislativdossier des Dienstleistungspakets. Mit dem Richtlinienentwurf wollte die EU-Kommission die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und Niederlassungsfreiheit administrativ erleichtern.

Der Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments sprach sich am 21.3.2018 gegen eine Weiterbefassung aus. Der DStV hat von Beginn an das Legislativdossier abgelehnt, da u.a. Bedenken zur Bürokratiebelastung, zum Schutz rechtstaatlicher Strukturen und zur Garantie von Vorbehaltsaufgaben nicht ausgeräumt werden konnten.[20]

Im Arbeitsprogramm für 2020 listet die EU-Kommission die Einführung der Dienstleistungskarte unter vorrangige, anhängige Vorschläge. Damit misst die EU-Kommission ihr für 2020 keine hohe Priorität bei. Nicht mehr erwähnt wird das Notifizierungsverfahren. Der DStV begrüßt die Einsicht der EU-Kommission, die Dienstleistungskarte erst dann wieder zu priorisieren, wenn substanzielle Änderungen der Vorlage vorgenommen und offene Fragen geklärt wurden.

Für das erste Quartal 2020 hat die EU-Kommission einen Bericht über Binnenmarkthindernisse, einen Aktionsplan zur Durchsetzung des Binnenmarkts und eine KMU-Strategie (alle nicht-legislativ) angekündigt.[21] Vor allem der Digitalisierung im Binnenmarkt wird eine besondere Priorität eingeräumt.

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments wird sich in den nächsten Monaten intensiv mit mehreren Initiativberichten zur Zukunft des Dienstleistungsbinnenmarkts befassen[22].

Der DStV setzt sich in den anstehenden Debatten im Sinne seiner Berufsträger dafür ein, dass bei allen Diskussionen um Künstliche Intelligenz, Datenverarbeitung und Prozessoptimierung nicht außer Acht gelassen werden darf, dass die Berufsangehörigen durch ihre persönlichen Kompetenzen dazu beitragen, das Gemeinwohlinteresse zu wahren.

Qualifizierte Fachkräfte gewinnen und binden

Der Fachkräftemangel stellt bundesweit immer mehr Kanzleien vor große Herausforderungen, wenn es um die Stellenbesetzung mit qualifizierten Mitarbeitern geht. Diese Mitarbeiter sind gerade in Zeiten der Digitalisierung unverzichtbar, wenn es beispielsweise darum geht, im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Beratung umfangreiche Daten zusammenzustellen und auszuwerten oder Mandanten, etwa beim Datentransfer und Schnittstellenmanagement, zu unterstützen. Der DStV und seine Mitgliedsverbände setzen daher gemeinsam mit ihren Fortbildungsinstituten einen wesentlichen Schwerpunkt ihrer Arbeit darauf, Fachkräfte für die Arbeit in den Steuerberatungskanzleien zu gewinnen und fachlich fortlaufend zu qualifizieren.

---

[20] https://www.dstv.de/interessenvertretung/europa/europa-aktuell/tb-042-18-jt-einfuehrung-einer-europaeischen-dienstleistungskarte-eo-dstv-und-bstbk-beziehen-gemeinsam-stellung.

[21] https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/cwp_2020_new_policy_objectives_factsheet_de.pdf.

[22] 2020/2018(INL), 2020/2020(INI), 2020/2021(INL).

Dabei können sie für den Bereich der steuerberatenden Berufe auf ein berufsrechtlich besonders normiertes und im Vergleich zu anderen Berufsbildern einzigartiges System des Zugangs zum Steuerberaterberuf verweisen. Es garantiert eine besondere Durchlässigkeit, indem nicht allein eine akademische Laufbahn, sondern auch ein qualifizierter Berufsabschluss zum Erwerb des Steuerberatertitels berechtigen. Der DStV hat sich in diesem Zusammenhang etwa für eine Anpassung bei den berufspraktischen Zeiten, die erforderlich sind, um die Steuerberaterprüfung abzulegen, stark gemacht. Der Gesetzgeber hat diese Zeiten nun für Steuerfachangestellte von 10 auf 8 Jahre und für Steuerfachwirte von 7 auf 6 Jahre verkürzt. Aus Sicht des DStV ist dies ein wichtiger Baustein, um die Attraktivität des Steuerberaterberufs zukunftsgerichtet fortzuentwickeln. Bereits vor diesem Hintergrund ist es für den DStV ebenfalls von entscheidender Bedeutung, dass die etablierten und in der Öffentlichkeit seit vielen Jahren bekannten Fortbildungsbezeichnungen wie etwa Fachassistent/-in und Steuerfachwirt/-in, weiterhin erhalten bleiben.[23] Hierzu müssen die rechtlichen Optionen, die das novellierte Berufsbildungsgesetz in diesem Kontext bietet, nach Ansicht des DStV konsequent genutzt werden, wenn es darum geht, Regelungen zu schaffen, dass bewährte Bezeichnungen etwaigen neuen Namen stets voranzustellen sind.

Chancen durch neue technische Entwicklungen nutzen

Mit der fortschreitenden Digitalisierung in den Steuerkanzleien bieten Steuerberater zugleich auch ihren Mandanten einen zusätzlichen Nutzen, der in den kommenden Jahren immer wichtiger wird. Immer mehr Mandanten profitierten bereits heute davon, dass ihre Berater mit IT-Unterstützung beispielsweise aus den betrieblichen Unternehmenszahlen schnelle und greifbare Handlungsempfehlungen entwickeln.

Steuerberater sind daher die richtigen Partner, um ihren Mandanten, die z.B. als kleine und mittelständische Unternehmen noch Nachholbedarf in IT-Fragen haben, als Digitalisierungs-Coaches die nötigen Impulse zu liefern. Sie können ihnen das nötige Bewusstsein vermitteln, wie die fortschreitende Digitalisierung ihre wirtschaftliche Zukunft und Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig sichern kann. Damit werden Steuerberater immer mehr zu aktiven Gestaltern des digitalen Wandels. Zugleich sind sie in der Lage, den fortschrittlichen, bereits digitalisierten Unternehmen als Unterstützer und Wegbegleiter auf Augenhöhe zu begegnen und diese als Mandanten an die Kanzlei zu binden. Damit sind Steuerberater mehr denn je die qualifizierten Partner, wie Unternehmer sie sich wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

StB/WP Harald Elster
Präsident

[23] https://www.dstv.de/interessenvertretung/beruf/stellungnahmen-beruf/r-01-19.